



**Deutsche
Glasfaser**

Deutsche Glasfaser Holding GmbH · Am Kuhm 31 · 46325 Borken

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 1
Postfach 8001
53105 Bonn

Christof Sommerberg
Bereichsleiter Public Affairs
c.sommerberg@deutsche-glasfaser.de

**Stellungnahme zu BK1-26-001 – Eckpunkte zum Verfahren
Marktdefinition und Marktanalyse Festnetzmassenmarkt**

23.03.2026

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme am öffentlichen Konsultationstermin und die Stellungnahme.

Als Deutsche Glasfaser bauen wir seit mehr als 10 Jahren vorrangig Gebiete mit ländlichem oder suburbanem Charakter in der Regel eigenwirtschaftlich mit Glasfasernetzen aus. Nicht nur sind solche Investitionen mit einem hohen unternehmerischen Risiko vorgenommen worden, sie sind auch je angeschlossenem Endkunden höher als in dichter besiedelten Gebieten. Sowohl die angemessene Verzinsung der hier getätigten risikoreichen Investitionen wie auch ein Umfeld, welches die in Deutschland nötigen weiteren privaten Investitionen begünstigt, sehen wir durch die derzeitige Ausgestaltung der Eckpunkte für die Marktanalyse des Marktes 1 massiv gefährdet.

Allgemein

Insgesamt kritisieren wir, dass die BNetzA in ihrer Bewertung lediglich den Drei-Kriterien-Test angewendet und keine weitergehende Prüfung von Marktanteilen und Marktmacht aus anderen Quellen vorgenommen hat. Die Telekom Deutschland GmbH besitzt durch bestehende Commitment-Vereinbarungen mit den großen landesweiten Vorleistungsnachfragern sowohl Nachfragemacht gegenüber Infrastrukturanbietern als auch einen entsprechend hohen Auslastungsgrad ihrer Infrastruktur. Infolgedessen erreicht sie aus unserer Sicht im nationalen Kontext signifikante Marktmacht auch in Bezug auf Nachfrage. Zusammen mit der gegebenen Finanzstärke (auch aus der mit hohen Margen betriebenen Kupferplattform) ist damit das möglich vorzuenthaltende Kunden- und damit Auslastungspotenzial gegenüber jedem anderen ausbauenden Unternehmen groß. Die Negierung signifikanter Marktmacht der Telekom Deutschland impliziert eine mögliche Gleichheit der wettbewerblichen Marktpositionen in bestimmten regionalen Teilmärkten, welche real aufgrund der Nachfrage- und Finanzmacht der Telekom Deutschland GmbH nicht gegeben ist.

Die Darlegung der BNetzA bezüglich frei erreichbarer Marktanteile (Greenfield-Ansatz) in den jeweiligen Teilmärkten A und B unterschlägt, dass u.a. durch die bestehenden Commitmodelle die bundesweiten Vorleistungsnachfrager langfristig gebunden und deren Endkunden dadurch nicht frei erreichbar sind. Zudem bestehen bei dem Endkunden der Telekom Deutschland durch nicht replizierbare Bündelangebote (Content und Mobilfunk) signifikante Wechselschwellen. Nicht ohne Grund kommt die VATM-Marktanalyse weiterhin auf ca. 68% Infrastrukturanteil der Telekom Deutschland GmbH im Markt. Die Annahme, dass diese Kundenpotenziale frei im Markt wechseln könnten, entspricht nicht der Realität. Unter diesen Umständen liegen erhebliche Kundenwechselbarrieren (Vorleistungs- und Endkundenmarkt) zu Netzen alternativer Netzbetreiber vor. Zudem manifestiert sich die Nachfragemacht der Telekom Deutschland GmbH darin, dass sie regelmäßig den Vorleistungseinkauf, v.a. BSA-Produkte, bei anderen ausbauenden Unternehmen verweigert. Aus den genannten Gründen besitzt die Telekom Deutschland GmbH auch bei einer Betrachtung regionalisierter Teilmärkte weiterhin im gesamten nationalen Markt signifikante Marktmacht (SMP).

Im Zuge dessen möchten wir die Bewertungsausrichtung der BNetzA kritisieren. Regulierung soll ebenfalls die Vorleistungsnutzung ermöglichen und Investitionen in neue Infrastruktur fördern. Die präsentierten Eckpunkte gehen auf diese Themen aus unserer Sicht nicht ein.

Insgesamt bleibt die BNetzA auch die Antwort auf die Frage schuldig, wie sie damit umgeht, dass die Telekom im Breitbandmarkt im Besonderen aber auch im breiteren Telekommunikationsmarkt Marktanteile hinzugewinnt und wie sich dies mit einer zurückgehenden Regulierungsbedürftigkeit vertragen soll.

Bewertung sachlicher Markt

Die Erweiterung des sachlichen Marktes um die Einführung einer Glasfaser-TAL am Faserverzweiger im Massenmarkt ist nicht sachgerecht und auch mit einer vorwärts gerichteten Marktsicht aus technologischer und kommerzieller Sicht nicht vereinbar.

Mit Ausnahme der Kooperationen des marktmächtigen Unternehmens wird die Glasfaser-TAL aus unserer Sicht kaum im Markt genutzt. Auch die von Deutsche Glasfaser selbstdurchgeführten Piloten haben sich aus den Gründen "Aufwand", "Komplexität" und "Technologische Weiterentwicklung" nicht fortentwickelt.

Dies hat die folgenden Gründe: Die Herstellung der Zugangsmöglichkeiten, die technische Bereitstellung sowie die damit verbundenen Prozesse und Dokumentationserweiterungen in Bezug auf Anbieterwechsel und Umschaltung sind aufwands- und kostenintensiv. Mangels Nachfrage im deutschen Markt gibt es auch – zu Recht – keine Entwicklungen in Bezug auf automatische Umschalt- und damit- und Skalierbarkeit. Nicht zuletzt die technologischen Weiterentwicklungen im Netzausbau weg von PtP hin zu nachhaltigkeits- und dämpfungsoptimierten PtMP-Anschlussnetzen (PON, GPON, XGSPON usw.) haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass realen Netzstrukturen bei fast allen ausbauenden Unternehmen lokal und regional divergieren. So kann sowohl zwischen verschiedenen ausbauenden Unternehmen einerseits aber auch nicht innerhalb der FTTH-Anschlussnetze dieser Unternehmen andererseits von einer gleichen physischen Zugangsmöglichkeit ausgegangen werden kann.

Das hauptsächlich nachgefragte und angebotene Produkt im deutschen Telekommunikationsmarkt ist der Bitstromzugang, was in der Abfrage im Gigabitforum auch festgehalten wurde. Eine regulatorische Verpflichtung zur Änderung nachhaltigkeitsoptimierter Netzstrukturen alleinig zur Ermöglichung eines gering nachgefragten Vorleistungsproduktes halten wir nicht für sachgemäß. Durch die oben bereits angesprochenen Skalierungsmöglichkeiten kommt zudem regelmäßig nur die Telekom Deutschland als effektiver Nachfrager in Betracht, was wiederum zusätzliche Marktmachtverstärkungen im

Vorleistungsmarkt nach sich ziehen würde (s. Huckepack-Lösungen für Vorleistungsnehmer auf der Telekom-Plattform).

Die Erweiterung der Regulierungsintensität im räumlichen Markt (s. Symmetrische Regulierung) erhöht aus Sicht von Unternehmen und Investoren das Risiko für entsprechende Zugangsauflagen auch gegenüber nicht marktmächtigen Unternehmen (auch zur entbündelten GF-TAL) zum Nutzen des national marktmächtigen Unternehmens. Wie sich mit diesem Ausblick und den technischen und aufwandsintensiven Umsetzungsherausforderungen eine den kommerziellen Risiken angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals einerseits und ein positiver Ausblick auf noch zu tätige vorwärts gerichtete Investitionen andererseits einstellen soll, ist für uns aktuell nicht zu erfassen.

Bewertung räumlicher Markt

Wir kritisieren den von der BNetzA gewählten Ansatz der Bewertung der Netzabdeckung als maßgebliches Kriterium für die Feststellung einer Tendenz zu Wettbewerb. Nach dem Drei-Kriterien-Test kann nicht allein die potenzielle Netzverfügbarkeit das ausschlaggebende Kriterium für die Bewertung von Wettbewerb sein, da durch eine Verweigerung von Einkauf und Nutzung praktisch ein Netz zwar vorhanden, aber ungenutzt sein könnte.

Die Annahme, dass die Existenz von drei Netzen mit jeweils mindestens 60% Netzabdeckung auf wirksamen Infrastrukturwettbewerb schließen lässt, greift zu kurz. Eine grundlegende Netzverfügbarkeit von 60% bedeutet nicht, dass generell parallele Infrastrukturen im Betrachtungsgebiet vorhanden sind. Die Ausbaugebiete der verschiedenen Netzbetreiber variieren und sind daher nicht deckungsgleich. Grundlegend impliziert dies, dass an konkreten Adressen Endkunden lediglich eine Festnetz-Infrastruktur nutzen könnten (z.B. CuDA).

In der Bewertung des Teilmarktes A fehlt uns gänzlich eine Folgenabschätzung. Es wird vollkommen außer Acht gelassen, dass Vorleistungsnachfragern, insbesondere zu Bitstrom-Einzelabnahme oder Leerrohrzugang, die Grundlage für den Zugang zum Netz der Telekom Deutschland GmbH genommen wird. Sollte die Telekom in einzelnen Regionen nicht mehr der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, könnte sie ihr bisheriges Vorleistungsangebot dort grundsätzlich einstellen. Dabei geht auch um Zugang zu Leerrohren und sonstigen baulichen Anlagen, die ggf. Gegenstand des Netzausbaus Dritter waren (bzw. hätten sein können).

Das führte bei weitergehender Entlassung der Telekom aus der SMP-Regulierung zu dem Zirkelschluss, dass der Netzausbau Dritter – Grundlage für Herausnahme aus der SMP-Regulierung – ökonomisch und sachlich in Frage gestellt wird, weil die Zugangsgrundlage entfällt. In dem Fall kann die Telekom Deutschland GmbH weiteren Zugang zukünftig verweigern und etwaige Vereinbarungen kündigen.

Dies könnte paradoxerweise erst dazu führen, dass Endkunden keine Wahlmöglichkeiten mehr zwischen verschiedenen Anbietern haben. Wettbewerb würde damit erst durch den Wegfall der Regulierung beeinträchtigt – wodurch wiederum neue Regulierungsbedürftigkeit entstehen könnte. Die Regulierung würde sich damit gewissermaßen selbst begründen.

. Des Weiteren bedeutet eine Abrede der Marktmacht der Telekom Deutschland GmbH in diesem Teilmarkt, dass die von der BNetzA zu treffenden Vorgaben zur Kupfer-Glasfaser-Migration ins Leere laufen würden. In diesem Fall kann die Telekom Deutschland GmbH vollkommen selbstständig ihre Entscheidungen zur Kupfer-Glasfaser-Migration treffen und damit ihre effektiv weiter vorhandene Marktmacht über die Regionen hinaus stärken.

Neben dem Ansatz der Netzverfügbarkeit und einer Deregulierung des Teilmarktes A wirft die gesonderte Herausstellung des Teilmarktes B immense Fragezeichen auf. Wie dargelegt, halten wir die Zurechnungen im Greenfield-Ansatz für inkorrekt. Der Anteil der Telekom Deutschland GmbH wird maßgeblich unterschätzt, wenn die Commitment-Anteile als freie erreichbare Marktanteile eingestuft werden. Zudem fehlt es im Teilmarkt B an der Netzverfügbarkeit, welche die BNetzA als neues Bewertungskriterium für Wettbewerb herausstellte.

Besonders fragwürdig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die BNetzA bereits heute eine erst in der Zukunft (z.B. durch Kupfer-Glas-Migration) möglicherweise tatsächlich vorhandene Regulierungsbedürftigkeit als Begründung anführt. Sie geht davon aus, dass mit Beginn einer Kupfer-Glas-Migration die Telekom Deutschland GmbH als Vorleistungsnachfrager einkaufen oder den Endkundenmarkt verlassen müsse. Aus diesem Grund erhalte der alternative Netzausbauer eine vorteilhafte Position im Teilmarkt, welche ausgeglichen werden müsse. Bemerkenswert ist hierbei, dass nicht die tatsächlich heute vorhandenen Marktanteile sowie die bereits heute vorhandenen – kommerziell erfolgreichen – Vorleistungsangebote auf diesen Netzen eine Rolle spielen, sondern eine möglicherweise gegenüber der heutigen Nachfragemacht der Telekom ausgeglichene Position ausbauender Netze in Zukunft. Die Prognoseentscheidung der BNetzA mit Blick auf eine mögliche (symmetrische) Regulierungsbedürftigkeit ist zudem dahingehend fragwürdig, als Telekom Deutschland bislang das alleinige Initiativrecht für eine Abschaltung des kupferbasierten Anschlussnetzes innehat. Selbst die Variante B im Konsultationsentwurf zum Regulierungskonzept würde bei den dort vorgestellten Vorgaben (s. HC-Quote) nicht zu einer Abschaltung des Kupfernetzes in Teilmarkt B im Zeitraum der Marktanalyse führen. Das Vorgehen der BNetzA ist daher aus unserer Sicht fehlgeleitet und führt - nicht nur aus Sicht objektiver Investoren – zu einem Schutz der weiterhin vorhandenen signifikanten (Nachfrage-)Marktmacht der Telekom Deutschland.

Zudem ist die Zielausrichtung der BNetzA in Bezug auf die symmetrische Regulierung fragwürdig. Eine asymmetrische Regulierung sieht vor, die Ausnutzung vorhandener signifikanter Marktmacht auf Basis von eingreifenden Maßnahmen zu verringern und damit wettbewerbsanaloge Ergebnisse aus den Vorleistungs- und Endkundenmärkten zu erreichen. Das wiederum kann zu mehr Investitionen und einer höheren Wettbewerbsintensität führen. Diese Gegebenheit existiert hingegen nicht für eine symmetrische Regulierung, da es hier keine ausgleichende Marktmacht gibt. Ausgangspunkt für symmetrische Regulierung ist vielmehr die Nicht-Replizierbarkeit gewisser Netzelemente, ohne dass der Eigentümer/Betreiber dieser Netzelemente auf den Endkunden- oder Vorleistungsmärkten markt- und wettbewerbsverzerrend tätig werden könnte. Es wird vielmehr vermutet, dass auf Basis möglicher Marktzutrittsbarrieren die Tendenz zum Wettbewerb negativ beeinflusst sein/werden könnte. Ohne konkrete oder sachgerecht prognostizierbare Sachverhalte kann aber die Frage einer negativen Wettbewerbsentwicklung nicht zustimmend beantwortet werden. Trotz der nicht vorhandenen Evidenz und des Vorhandenseins kommerziell vereinbarter angemessener Vorleistungen will BNetzA im Teilmarkt B eine symmetrische Regulierung einsetzen.

Der Kommission zufolge ist bei einer Abgrenzung subnationaler Märkte eine geographische Abgrenzung, die sich ausschließlich auf die Anzahl der in einem bestimmten geographischen Gebiet vertretenen Betreiber stützt, für sich genommen nicht detailliert oder fundiert genug, um tatsächliche Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen für die Zwecke der Marktdefinition zu ermitteln. Bei der Beurteilung, ob die Wettbewerbsbedingungen innerhalb eines geographischen Gebiets ähnlich oder hinreichend homogen sind, seien vielmehr zusätzliche strukturelle und verhaltensbezogene Anhaltspunkte erforderlich

Auch wenn die BNetzA im Konsultationstermin aussagte, dass sie sich die Situation vor Ort anschauen werden und die Regulierungsintensität bisher nicht bestimmt ist, so birgt alleine die derartige Auslegung einen signifikanten Unsicherheitsfaktor für aktuelle und künftige Investitionen auf der einen und eine weitere Stärkung der signifikanten Nachfragemacht der Telekom auf der anderen Seite. Die im aktuellen TKG-Entwurf vorgesehenen Ergänzungen des § 22 TKGE lassen konkrete Rückschlüsse zu, dass eben nicht nur eine Verhandlungspflicht in Betrachtung gezogen werden könnte, sondern die BNetzA eine verbindliche symmetrische Vorleistungsverpflichtung festlegen möchte – unabhängig von einer Feststellung tatsächlich vorhandener Marktmacht und auch zum Vorteil des Unternehmens mit national vorhandener Marktmacht. Die BNetzA könnte insbesondere Produktart, Zugangspunkt und Entgeltmaßstäbe vorgeben. Damit würde eine neue, weitreichende Form symmetrischer Regulierung mit – angesichts der bisherigen Entscheidungspraxis der BNetzA – erheblichen Risiken für eine angemessene und risikoorientiert zukunftsgerichtete Verzinsung aktueller und künftig notwendiger Investitionen in moderne Netzinfrastrukturen geschaffen.

Gerade in den Gebieten, in denen der Betrieb mehrerer Netze wirtschaftlich nicht tragfähig ist, sind Investitionen besonders risikobehaftet. Eine über die angemessene Abbildbarkeit des entsprechenden Endkundenproduktportfolios hinausgehende regulatorische Zugangsmöglichkeit genau in diesen Gebieten schwächt den aktuellen und damit den künftigen Investitionsanreiz für Erstausbauer erheblich. Unternehmen müssten damit rechnen, nach erfolgtem Ausbau regulatorisch zur weitgehenden Öffnung ihrer Netze (s. GF-TAL) auch und gerade zum Wohle des marktmächtigen Unternehmens verpflichtet zu werden, obwohl sie das Investitionsrisiko alleine getragen haben

Weiterhin können die ausbauenden Unternehmen zugleich gemäß der bisherigen Entscheidungspraxis der BNetzA nicht mit einer – den spezifischen Investitionsrisiken und –kosten angemessenen – (Entgelt-)Gestaltung des angeordneten Vorleistungsportfolios rechnen.

Schließlich würde eine Ausweitung symmetrischer Regulierung auch dem Ziel des Bürokratieabbaus widersprechen. Betroffen wären sämtliche Netzbetreiber – verbunden mit einem erheblichen administrativen Aufwand sowohl auf Unternehmensseite als auch bei der BNetzA. Ressourcen, die derzeit in den Ausbau digitaler Infrastruktur fließen, würden stattdessen in Zugangsverfahren und der z.B. der Abwehr technologisch sinnloser, aber aufwendiger Zugangsarten (s. GF-TAL) gebunden. Die vorgeschlagene Regelung würde Investitionsanreize im Glasfasermarkt schwächen, ohne einen nachweisbaren zusätzlichen Nutzen für Wettbewerb oder Verbraucher zu schaffen.

Weiterhin ist die Methodik der BNetzA kritisch zu hinterfragen. Insbesondere ist fraglich, welche Postleitzahlgebiete wie in die Bewertung Eingang gefunden haben. Es sei an dieser Stelle anzumerken, dass Netze und Netzstrukturen sich unabhängig von politischen (Landkreise/Kommunen) oder organisatorischen (z.B. PLZ) Grenzen entwickelten und entwickeln. Neben dem immensen administrativen Aufwand der Betreuung unterschiedlichster regionaler Teilmärkte mit ggfs. unterschiedlichen Bedingungen wird eine derartige Bewertung auf Basis von PLZ dazu führen, dass Anschlüsse für Häuser an einer Gemeindegrenze einer Zugangsregulierung unterliegen könnten, während im gleichen Anschlussnetz über die Gemeindegrenze hinweg keine Zugangsregulierung mehr besteht. In diesem Sinne ist an einer national bundesweiten einheitlichen Regelung weiter festzuhalten. Eine Abgrenzung auf Basis von mehreren Postleitzahlgebieten halten wir nicht für angemessen. S

Abschließend finden wir die Auferlegung einer symmetrischen Regulierung im Teilmarkt B für den Kreis Segeberg dahingehend bemerkenswert, dass Teile des Kreises gefördert ausgebaut wurden. Dies bedeutet, dass diese Netzinfrastrukturen bereits einem umfangreichen und eingriffsintensiven Zugangsregime unterliegen. Die BNetzA legte bisher nicht dar, wie sie die Überschneidung der geförderten und eigenwirtschaftlich errichteten Netze aufröseln und die verschiedenen Auflagen in Einklang bringen

möchte. In der Bewertung von möglichen Zugangs- und Entgeltauflagen sehen wir hier kritische Wechselwirkungen. Zudem ergibt sich die Frage, wie ein Kreis mit einem Anteil geförderter Infrastruktur als notwendig für symmetrische Regulierung bewertet werden kann, obwohl großenteils sehr eingriffstiefe Zugangsmöglichkeiten bestehen. Gerade weil in geförderten Netzen ohnehin Zugang zu gewähren ist, stellt sich verstärkt die Frage nach der Notwendigkeit der Auferlegung zusätzlicher symmetrischer Pflichten.

Neben der Förderung gilt dies ebenfalls für jedes eigenwirtschaftlich gebaute Netz, welches offene Netzzugangsmöglichkeiten bietet. Uns ist nicht klar, wie die bereits kommerziell akzeptierten Open Access-Möglichkeiten der alternativen Anbieter bewertet wurden. Hierbei bleibt ebenfalls unklar, wie die BNetzA beispielweise Nachfrageverweigerung marktmächtiger Marktteilnehmer bewertet, obwohl Zugangsangebote bestehen. Wir halten es für unerlässlich zu betonen, dass bei bestehenden Open Access-Möglichkeiten von einer symmetrischen Regulierung abzusehen ist.

Besonders problematisch bewerten wir ebenfalls, dass die BNetzA im öffentlichen Konsultationstermin darauf hingewiesen hat, dass eine etwaige Deregulierung bzw. symmetrische Regulierung notfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder zurückgenommen werden könnte. Eine solche Einschätzung ist mit signifikanten Risiken für Wettbewerb und Investitionen verbunden.

Zum einen lässt sich der durch ungerechtfertigte Zugangsauflagen eingetretene Verlust von Wettbewerbschancen, Investitionsanreizen und Kundenbeziehungen sowie die Stärkung der Marktposition des national marktmächtigen Unternehmens nicht ohne Weiteres rückgängig machen oder auf irgendeine Art in der Zukunft kompensieren. Dort wo sich Marktstrukturen infolge einer verfrühten Deregulierung zulasten alternativer Anbieter verfestigen, sind die Folgen in der Regel nicht mehr reversibel. Das zeigen die Erfahrungen im Bereich der (europäischen) erfolglosen Missbrauchskontrolle gegenüber marktmächtigen Telekommunikationsunternehmen. Auch die durch die regulatorische Unsicherheit weiter zurückgefahrenen zusätzlichen Investitionen in Glasfaserinfrastrukturen lassen sich nicht wieder aufholen, so dass der flächendeckende Ausbau weiter in die Zukunft verschoben wird. Dies erfordert zusätzliche staatliche Mittel und wird – durch die entgangenen Produktivitätsfortschritte und die künftigen Steigerungen bei den Gestehungskosten volkswirtschaftlich nochmals teurer.

Zum anderen zeigen gerade internationale Beispiele in Malta und Rumänien, dass Versuche zur erneuten Einführung von SMP-basierter Zugangsregulierung in einmal deregulierten Märkten von Seiten der Europäischen Kommission abgelehnt werden, obwohl die nationalen Verhältnisse für entsprechende Notwendigkeiten einer Marktmachtkontrolle sprechen. Die von der EU-Kommission im DNA-Entwurf ins Spiel gebrachten VETO-Möglichkeiten auch für Remedies erhöhen die Zukunftskosten einer unangebrachten symmetrischen Zugangsregulierung nicht-marktmächtiger Unternehmen nochmals. In diesem Sinne halten wir die Option einer Wiedereinführung notwendiger SMP-basierter Zugangsregulierung eben nicht für realistisch und zudem für volkswirtschaftlich kostenintensiv.

Fazit

Den von der BNetzA gewählten Ansatz einer Marktbetrachtung und die daraus gezogenen Schlüsse halten wir für unzureichend und nicht gerechtfertigt. Die Quantifizierung von Netzverfügbarkeit als alleinigem Entscheidungskriterium führt zu einer Überschätzung der Stärke alternativen Ausbauer. Wir regen daher an, auch die aktuelle Marktmachtsituation zu prüfen und sich nicht nur auf die bisherigen Ergebnisse des Drei-Kriterien-Tests zurückzuziehen. In Bezug auf die bestehenden Commitment-Vereinbarungen der Vorleistungsnachfrager mit der Telekom Deutschland GmbH existiert eine strategische Nachfrage- und Finanzmacht, welche von keinem alternativen Anbieter in irgendeiner Weise angegriffen bzw. streitig

gemacht werden kann. Eine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb liegt unter den gegebenen Voraussetzungen auch in den Teilmärkten A und B, wenn überhaupt, nur unzureichend vor.

Einen staatlichen Eingriff in Form einer ausgeweiteten symmetrischen Regulierung halten wir für ausgesprochen kontraproduktiv. Die BNetzA intendiert Open Access durch eine symmetrische Ausgestaltung „regulatorisch zu fördern“. Während marktmachtkontrollierende Eingriffe gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen sukzessive gelockert oder nicht wettbewerbsorientiert durchgeführt werden, sollen nun die Unternehmen, die den Glasfaserausbau in Deutschland mit signifikanten kommerziellen Risiken vorangetrieben haben, weitreichenden regulatorischen Vorgaben insbesondere zum Vorteil des SMP-Unternehmens unterworfen werden.

Insbesondere berücksichtigt die BNetzA nicht die verschiedenen strategischen Instrumente, mit denen die Telekom Deutschland GmbH versucht, den Glasfaserausbau alternativer Betreiber negativ zu beeinträchtigen und Investoren zu verunsichern (was ihr auch gelingt). Die Commitment-Modelle in Verbindung mit dem Faser-Mietmodell, der Doppelausbau-Androhung sowie der Verweigerung a) bei Wettbewerbern bitstrombasierte Vorleistungen einzukaufen, b) bei der bei der Kupfer-Glas-Migration zu kooperieren, zeigen die in sich verstärkenden Effekte einer ausgeübten Marktmacht.

Die nachhaltige Lösung dieses massiv wettbewerbsbeeinträchtigenden Verhaltens der Telekom ist aber die Voraussetzung für eine Abweichung von asymmetrischer Marktmachtregulierung. Das Eckpunktepapier blendet jedoch die klar erkennbare Marktmachtübertragungsstrategie (von Kupfer zu Glasfaser) in Form der oben beschriebenen Instrumente des marktmächtigen Unternehmens vollständig aus. Wir halten die BNetzA nachdrücklich dazu an, die im Eckpunktepapier intendierten Schritte zu überdenken und die strategischen Maßnahmen des marktmächtigen Unternehmens zu unterbinden.